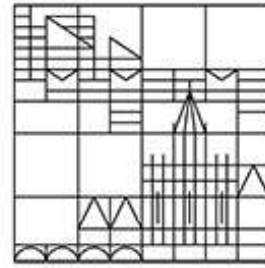


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 74/2013**

**Satzung zur Sechsten Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung der  
Universität Konstanz für die geisteswis-  
senschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-  
Studiengänge**

**Vom 6. August 2013**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung zur Sechsten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge**

**Vom 6. August 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2013 die nachfolgende Satzung zur Sechsten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bkm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bkm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bkm. 38/2008), zuletzt geändert am 8. Oktober 2012 (Amtl. Bkm. 44/2012), berichtigt am 5. November 2012 (Amtl. Bkm. 48/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 6. August 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bkm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bkm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bkm. 38/2008), zuletzt geändert am 8. Oktober 2012 (Amtl. Bkm. 44/2012), berichtigt am 5. November 2012 (Amtl. Bkm. 48/2012), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen und/oder in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorfachs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung als Bachelorarbeit oder als mündliche Bachelor-Abschlussprüfung sind nicht möglich. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Nebenfachs können unter Beachtung von Abs. 1 vollständig anerkannt werden.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 16 und 25 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; Absatz 4 bleibt unberührt.
- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen.“

2. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten  
Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen können nur im Rahmen der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (gem. Anlage D) als Studienleistungen angerechnet werden. Dies setzt voraus, dass
  - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
  - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
  - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 20 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 6. August 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –